

Schüler haben abgeschrieben

Beitrag von „PaddelCore“ vom 5. Mai 2022 14:14

Moin,

ich habe drei Schüler die bei mir eine Klausur geschrieben haben und drei mal habe ich genau den gleichen Wortlaut gelesen. Kann ich im Nachhinein noch irgendetwas machen? Ich habe es nicht gesehen. Aber es ärgert mich doch, wenn ich ehrlich bin.

Viele Grüße

Beitrag von „fossi74“ vom 5. Mai 2022 14:19

Klar kannst du noch etwas machen: Nämlich die drei Schüler einbestellen und mit den Arbeiten konfrontieren. Du bist Informatiker, kannst ihnen also auch genau die Wahrscheinlichkeit ausrechnen, dass zufällig drei Mal der gleiche Text im Umfang von n Worten herauskommt, wenn er von drei unterschiedlichen Autoren verfasst wird.

Dann sollen sie sich erklären. In Bayern hätte ich - "damals" im Regelschuldienst - ohne zu zögern jeweils 0 Punkte gegeben.

Beitrag von „PaddelCore“ vom 5. Mai 2022 14:25

Danke für deine Antwort. Und das ist rechtlich haltbar?

Beitrag von „PaddelCore“ vom 5. Mai 2022 14:35

Danke erstmal, Laborhund. Das werde ich morgen genauso machen. Ich möchte denen die Punkte aber ungerne überlassen. Aber ich bin mir da fast sicher, dass das rechtlich nicht korrekt sein wird, wenn ich die Punkte abziehe. Was ich sicher sagen kann, ist, dass sich das

nicht positiv auf die Note auswirken wird.

Beitrag von „O. Meier“ vom 5. Mai 2022 14:42

Stichwort: Anscheinsbeweis.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Mai 2022 14:43

Auch ein im Nachhinein festgestellter Täuschungsversuch ist ein Täuschungsversuch und kann entsprechend geahndet werden. Und natürlich kannst Du dann die entsprechenden Punkte abziehen und die Note korrigieren.

Beitrag von „s3g4“ vom 5. Mai 2022 16:21

Zitat von fossi74

Dann sollen sie sich erklären. In Bayern hätte ich - "damals" im Regelschuldienst - ohne zu zögern jeweils 0 Punkte gegeben.

Wenn man während des Schreibens der Klausur nichts gemerkt hat, dann würde ich im Nachhinein niemals von Betrug ausgehen. Auch ein gleicher Wortlaut kann viele andere Ursachen haben. Ist mir auch schon passiert, das kam von Leute die sich immer zum Lernen getroffen hatten und teilweise nicht nebeneinander saßen.

Selbst wenn es jemand geschafft hat in der Klausur abzuschreiben ohne dass ich es merke. Herzlichen Glückwunsch.

Beitrag von „Friesin“ vom 5. Mai 2022 17:27

Zitat von s3g4

Wenn man während des Schreibens der Klausur nichts gemerkt hat, dann würde ich im Nachhinein niemals von Betrug ausgehen

eigenartige Logik

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 5. Mai 2022 18:21

Taugen die Klausuren inhaltlich etwas?

Wenn die sowieso defizitär sind, würde ich die Noten so lassen, die Beteiligten aber trotzdem zum Gespräch bitten.

Hast du noch eine andere Klausur zum Thema in der Schublade?

Wenn ja, hat sich bei mir folgende Methode bewährt, bevor die Noten bekannt waren.:

L: Die Klausuren sind (nahezu) identisch, ich gehe davon aus, dass jemand abgeschrieben hat.
Wer war es.

S beteuern alle ihre Unschuld.

L: Gut, ich lasse euch einen Moment allein. Wenn ihr dabei bleibt, dass niemand abgeschrieben hat, schreibt ihr nach. Alle. Jetzt sofort. Wer seine Klausur ehrlich selbst geschrieben hat, behält seine Note.

Derjenige, der abgeschrieben hat, hat sich daraufhin bisher fast immer gemeldet. Und wenn nicht, haben alle neu geschrieben.

Beitrag von „fossi74“ vom 5. Mai 2022 18:31

Zitat von PaddelCore

Danke für deine Antwort. Und das ist rechtlich haltbar?

In NRW vermutlich nicht.

Beitrag von „fossi74“ vom 5. Mai 2022 18:34

[s3g4](#): Vermutlich sind ein bayerischer und ein hessischer Lehrer in diesem Punkt sehr, sehr unterschiedlich sozialisiert. Das sage ich völlig wertfrei!

Beitrag von „Seph“ vom 5. Mai 2022 19:43

[Zitat von s3g4](#)

Wenn man während des Schreibens der Klausur nichts gemerkt hat, dann würde ich im Nachhinein niemals von Betrug ausgehen. Auch ein gleicher Wortlaut kann viele andere Ursachen haben. Ist mir auch schon passiert, das kam von Leute die sich immer zum Lernen getroffen hatten und teilweise nicht nebeneinander saßen.

Ähm doch, das riecht geradezu nach einem Betrugsversuch und kann als solcher geahndet werden. Das ist im Prüfungsrecht auch entsprechend vorgesehen. @[O. Meier](#) hat hier bereits den Begriff des Anscheinsbeweises eingebracht, der sich gerade auf eine bemerkenswerte Übereinstimmung des Wortlauts gleich dreier Prüflinge stützt und stützen darf.

Natürlich sind auch andere Ursachen nicht ausgeschlossen, jedoch dreht sich nun die Beweislast um. Die Prüflinge hätten jetzt deutlich nachvollziehbar zu machen, wie es zu dieser bemerkenswerten Übereinstimmung gekommen sein kann. Die Hürden hierfür liegen relativ hoch, eine einfache Behauptung wie "Wir haben zusammen gelernt" reicht gerade noch nicht aus, den Anscheinsbeweis zu erschüttern.

PS: Die Argumentation ist auch am Anforderungsniveau der betreffenden Klausurstellen zu bemessen. Während das einfach Abfragen einer Definition auf den AFB I zielt und bei auswendig lernen aus gleicher Quelle auch nachvollziehbar zur wortgleichen Wiedergabe führen dürfte, ist das z.B. bei "Beurteilen Sie...." kaum zu erwarten.

Beitrag von „Maylin85“ vom 5. Mai 2022 19:48

[Zitat von Bolzbold](#)

Auch ein im Nachhinein festgestellter Täuschungsversuch ist ein Täuschungsversuch und kann entsprechend geahndet werden. Und natürlich kannst Du dann die entsprechenden Punkte abziehen und die Note korrigieren.

Ist das so? Ich hatte den Fall vor ein paar Jahren mal. Wer von wem abgeschrieben hat, war offensichtlich, weil zwischendurch mal Wörter oder auch eine ganze Zeile der Mitschülerin fehlte und dann wieder nahtlos eingestiegen wurde. Ich habe 0 Punkte gegeben, die Schülerin hat inklusive Eltern ein riesen Theater aufgefahren, dass es ja nicht zu beweisen sei, da ich es ja nicht direkt gesehen habe, es lief über die Schulleitung und das Ende vom Lied war die Anweisung, die Aufgabe und die vorhandenen Textfragmente zu werten.

Ich war damals in der Probezeit und wollte kein Fass aufmachen. Aber die rechtlichen Regelungen würden mich schon mal interessieren.

Brick in the wall

Wäre dieses Vorgehen rechtlich abgesichert? Ich bin mir sehr sicher, dass bei so einer Ansage direkt Hinweise kämen, dass Klausurtermine 1 Woche vorher angekündigt werden müssen, dass es keine Kollektivstrafen geben darf, etc.

Beitrag von „Seph“ vom 5. Mai 2022 19:54

Zitat von Maylin85

Ist das so? Ich hatte den Fall vor ein paar Jahren mal.

Ja, das ist so. Das gilt übrigens auch für die Abschlussprüfungen. So kann in NDS z.B. das Abitur nach späterem Bekanntwerden eines Täuschungsversuchs auch nach Ausgabe des Abiturzeugnisses bis zu einem Jahr danach noch aberkannt werden.

Beitrag von „Joker13“ vom 5. Mai 2022 20:39

Maylin85 Es würde mich extrem wundern, wenn es nicht in jedem Bundesland so wäre. Sehr schade, dass deine SL da anscheinend keinen Popo in der Hose hatte, wenn es derartig

eindeutig war. Da würde ich mir doch wünschen, dass mir als Lehrkraft in einem solchen Fall nicht in den Rücken gefallen wird. 😊

Beitrag von „O. Meier“ vom 5. Mai 2022 20:46

Zitat von Maylin85

es lief über die Schulleitung und das Ende vom Lied war die Anweisung, die Aufgabe und die vorhandenen Textfragmente zu werten.

Sei deiner Schulleiterin dankbar. Immerhin braucht ihr keine Prüfungsaufsichten mehr.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 5. Mai 2022 20:50

@Maylin 85:

Meiner Meinung nach geht das genau wegen des Anscheinsbeweises. Somit fällt die "Kollektivstrafe" für mich raus.

Das würde ich im Zweifelsfall auch drauf ankommen lassen und habe eine SL, die ebenfalls der Meinung ist, dass wir uns nicht veräppeln lassen sollen.

Dass schriftliche Arbeiten angekündigt werden müssen, ist ja richtig.

Die APO SI sagt:

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen.

In der APPO GOSt sagt:

Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen.

Mein Standpunkt für Sek.I und II wäre hier der, dass jemand, der zum Klausurzeitpunkt vorbereitet war, das wenige Tage danach auch noch ist.

In der Oberstufe sehe ich es so, dass es für mich ein begründetes Abweichen von "in der Regel" gibt. In der Sek.I müssten Juristen klären, ob sich die Formulierung "soweit wie möglich" auch auf "rechtzeitig" angekündigt bezieht oder nicht.

Eine Frist von einer Woche ist wohl eine schulinterne Verabredung, aber mehr auch nicht.

Bei nahezu identischen Arbeiten (abgesehen von Definitionen usw.) bin ich nicht bereit, die sog. Kandidaten mit übergroßer Zärtlichkeit zu behandeln. Auch nicht übertrieben hart, aber so, dass ihr Vorgehen spürbar negative Konsequenzen hat.

Beitrag von „Maylin85“ vom 5. Mai 2022 21:38

Danke für die ausführliche Antwort. Das klingt nachvollziehbar und lässt sich so sicherlich auch begründet vertreten.

Beitrag von „s3g4“ vom 6. Mai 2022 08:31

Zitat von Friesin

eigenartige Logik

Sind halt nur Mutmaßungen. Daher im Zweifel für den Angeklagten. Wenn mir sowas auffällt, dann rede ich natürlich mit den betroffenen Personen.

Beitrag von „PaddelCore“ vom 6. Mai 2022 08:40

Danke für eure zahlreichen Antworten!

Gibt es denn irgendeine rechtliche Grundlage (Paragraph oder ähnliches) auf dessen konkreten Grundlage ich sagen kann, dass ich allen drei Schülern zumindest die Punkte hier aberkenne. Ich möchte das ungerne machen und dann muss ich am Ende wieder zurückrudern. Überlege gerade den Koordinator noch ins Boot zu holen.

Viele Grüße

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 6. Mai 2022 08:42

Du willst allen dreien Punkte abziehen? Bist du denn sicher, dass gemeinsam intrigiert wurde?
Oft ist es tatsächlich so, dass der Urheber "unschuldig" ist.

Beitrag von „CDL“ vom 6. Mai 2022 09:08

Ich hatte vor einiger Zeit einen Fall, bei dem zwei SuS eine Freitextaufgabe in der Fremdsprache nicht nur teilweise mit identischem Satzbau und ~~Wort gleich~~ wortgleich beantwortet haben, sondern auch beide in derselben Weise das Thema teilweise verfehlt hatten inhaltlich. Nachdem Satzbau und Wortschatz völlig klar nur von der einen Person stammen konnten, war vermeintlich ziemlich klar, wer bei wem abgeschrieben hatte. Ich aber dennoch beide Arbeiten erstmal zurückbehalten, lediglich eine Kopie der Freitextaufgabe ausgegeben und beiden 5min gegeben, mir die dort von mir markierten Übereinstimmungen zu erklären, andernfalls hätte das entsprechende Konsequenzen. Ich dachte, am Ende habe ich damit eine 6,0 und zumindest eine Note, die Bestand haben kann. Nach 5min fragten die beiden mich - zitternd, den Tränen nah-ob sie mir etwas auf dem Handy zeigen dürften. Es stellte sich heraus, dass die beiden genau den Text, den sie in der KA geschrieben hatten bereits als Übungstext verfasst und auswendig gelernt hatten. Der stärkere Schüler hatte das dann noch etwas angepasst und ergänzt an die tatsächliche Aufgabenstellung, der schwächere nicht (und viele Fehler eingebaut) und deshalb das Thema deutlicher verfehlt. Beide hatten also in der KA nicht abgeschrieben.

Ich würde empfehlen, den Anscheinsbeweis als Ausgangspunkt zu nehmen und dann basierend darauf von allen drei SuS eine plausible Erklärung einzufordern mit Hinweis auf die Konsequenzen gemäß Notenverordnung. Zumindest einer könnte auf dem Weg möglicherweise entlastet werden, weil er vielleicht selbst gar nicht abgeschrieben hat. Je nach Alter/ Reife würde ich dann aber Minimum die Punkte für die abgeschriebenen Aufgaben komplett abziehen (auch nicht nur Teilaufgaben oder Teilpunkte) oder auch komplett auf eine 6,0 gehen.

Beitrag von „Seph“ vom 6. Mai 2022 09:19

Zitat von CDL

Es stellte sich heraus, dass die beiden genau den Text, den sie in der KA geschrieben hatten bereits als Übungstext verfasst und auswendig gelernt hatten. Der stärkere Schüler hatte das dann noch etwas angepasst und ergänzt an die tatsächliche Aufgabenstellung, der schwächere nicht (und viele Fehler eingebaut) und deshalb das Thema deutlicher verfehlt. Beide hatten also in der KA nicht abgeschrieben.

Ich würde empfehlen, den Anscheinsbeweis als Ausgangspunkt zu nehmen und dann basierend darauf von allen drei SuS eine plausible Erklärung einzufordern mit Hinweis auf die Konsequenzen gemäß Notenverordnung.

Das ist ein schönes Beispiel für das korrekte Vorgehen. Zunächst spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen Täuschungsversuch, der aber durch geeigneten Gegenvortrag erschüttert werden kann. In diesem Beispiel ist plausibel nachvollziehbar, wie es zur Deckung der Texte gekommen war. Nicht ausreichend hingegen wäre z.B. der Hinweis darauf, dass es abstrakt auch andere Erklärungen statt einer Täuschung geben kann, wenn diese nicht hinreichend sicher belegt wären.

Im Falle gleicher Texte von Prüflingen können sich diese im Übrigen nicht aus der Verantwortung ziehen, indem sie wechselseitig behaupten, die jeweils anderen hätten von ihnen abgeschrieben. Sanktionsfrei (bzgl. der Prüfungsbewertung, nicht bzgl. Erziehungsmitteln) hingegen bleibt das Abschreibenlassen, sofern noch vor erfolgter Bewertung vom Abschreibenden die Täuschung eingeräumt wird bzw. der Täuschende festgestellt wurde. Ein späteres Einräumen reicht hingegen hierfür nicht, da sonst eine ungerechtfertigte Verantwortungsübernahme möglich wäre (vgl. u.a.

VGH Ba-Wü, Mannheim, Beschuß vom 03.07.1986, 9 S 1586/86)

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2022 09:26

Zitat von s3g4

Zweifel für den Angeklagten.

Solche haben wir nicht. Wir sind keine Strafverfolgungsbehörde.

Aber. Welche Zweifel will man haben bei drei identischen Texten?

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2022 09:27

Zitat von PaddelCore

irgendeine rechtliche Grundlage

Schulgesetz. Prüfungsordnung für deine Schulform.

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2022 09:35

Zitat von CDL

auf dem Handy zeigen dürften. Es stellte sich heraus, dass die beiden genau den Text, den sie in der KA geschrieben hatten bereits als Übungstext verfasst und auswendig gelernt hatten. Der stärkere Schüler hatte das dann noch etwas angepasst und ergänzt an die tatsächliche Aufgabenstellung, der schwächere nicht (und viele Fehler eingebaut) und deshalb das Thema deutlicher verfehlt. Beide hatten also in der KA nicht abgeschrieben.

Sie hatten den Text, der beim Üben entstanden sei, auf dem Handy und du bist dir sicher, dass die den auswendig gelernt und nicht abgeschrieben haben?

Wenn sie den Text gemeinsam erarbeitet haben, ist das übrigens — auswendig oder nicht — keine eigenständige Leistung, wie sie in einer Klausur verlangt wird. Allein das ist schon eine Täuschungshandlung.

Beitrag von „Seph“ vom 6. Mai 2022 09:38

Zitat von s3g4

Sind halt nur Mutmaßungen. Daher im Zweifel für den Angeklagten. Wenn mir sowas auffällt, dann rede ich natürlich mit den betroffenen Personen.

Es sind gerade nicht nur Mutmaßungen, sondern nachweislich vergleichbare Texte, die so nicht zufällig zustande gekommen sein können. [O. Meier](#) hat es bereits korrekt festgestellt: Der Grundsatz in dubio pro reo findet seine Anwendung (nur) im Strafrecht, dort sind die Ansprüche an die Beweisführung ganz andere als im Zivilrecht oder wie hier im öffentlichen Recht.

Beitrag von „s3g4“ vom 6. Mai 2022 09:42

Zitat von O. Meier

Aber. Welche Zweifel will man haben bei drei identischen Texten?

Wer der Urheber ist.

Beitrag von „Seph“ vom 6. Mai 2022 09:47

Zitat von s3g4

Wer der Urheber ist.

Darum muss man sich nur wenig Sorgen machen. Schau dir mal die Urteilsbegründung des von mir oben verlinkten Urteil des VGH Bawü an. Dort ist in einem ähnlichen Fall die erbrachte Leistung des eigentlichen Urhebers nur deswegen anerkannt worden und das Abschreibenlassen sanktionsfrei geblieben, da glaubhaft gemacht wurde, dass diese Leistung tatsächlich eigenständig erbracht wurde. Dafür reichte dem Gericht gerade nicht die Zusicherung des Betroffenen aus, sondern es war entscheidend, dass der Täuschende ebenfalls eidesstattlich versicherte (und zwar vor erfolgter Bewertung!), dass nur er getäuscht habe und der andere nicht.

Schieben sich die der Täuschung verdächtigten Personen hingegen nur gegenseitig die Schuld zu, können sie gerade nicht glaubhaft machen, ihre Prüfungsleistung jeweils selbstständig erstellt zu haben und wären alle entsprechend (nicht) zu bewerten.

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2022 09:56

Zitat von Laborhund

Smartphones und Smartwatches sammle ich bei Prüfungen immer ein bzw. lasse die Schüler:innen diese ausgeschaltet auf meinen Pult legen, damit diese erst gar nicht in Versuchung kommen,

Die Maßnahme ist nutzlos, weil die jungen Menschen mittlerweile genug Handys in der Schublade haben, die sie gezielt zum Vornehinlegen mit dich führen. Nicht unbedingt, um zu mogeln, sondern einfach nur, um „ihr Handy“ nicht abgeben zu müssen.

Nichtsdestotrotz ist das Aufschreiben eines unter Hilfe erarbeiteten und dann auswendig gelernten Textes eine Täuschungshandlung.

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2022 10:00

Zitat von Seph

Schieben sich die der Täuschung verdächtigten Personen hingegen nur gegenseitig die Schuld zu, können sie gerade nicht glaubhaft machen, ihre Prüfungsleistung jeweils selbstständig erstellt zu haben und wären alle entsprechend (nicht) zu bewerten.

Das wirkt natürlich nicht gerade fair der Urheberin gegenüber. Das Gericht stiftet und hier schon ein wenig zur schwarzen Pädagogik an. Unterm Strich soll's mir recht sein, dass die jungen Menschen lernen, dass ihre Handlungen auch Folgen für andere haben und man irgendwann die Verantwortung übernehmen muss.

Beitrag von „PaddeICore“ vom 6. Mai 2022 10:06

Zitat von O. Meier

Das wirkt natürlich nicht gerade fair der Urheberin gegenüber. Das Gericht stiftet und hier schon ein wenig zur schwarzen Pädagogik an. Unterm Strich soll's mir recht sein, dass die jungen Menschen lernen, dass ihre Handlungen auch Folgen für andere haben und man irgendwann die Verantwortung übernehmen muss.

Aber das ist doch das Stichwort. Konsequenzen. Ich kann es mir ja auch leicht machen und sagen, dass ich es ignoriere. Aber, das wird den SuS nicht gerecht.

Ich habe mit dem Koordinator gesprochen und ich soll die Punkte abziehen. Das wäre offensichtlich und ich habe da vollständigen Rückhalt. Er hat sogar angeboten mitzukommen. Aber das kriege ich dann doch alleine hin.

Beitrag von „PaddelCore“ vom 6. Mai 2022 12:34

Zitat von Laborhund

Prima! Schön zu lesen, dass ein Gespräch mit dem Koordinator zustande kam, du den vollständigen Rückhalt deines Kollegen hast und er dir sogar angeboten hat, bei den Gesprächen mitzukommen. Sehr nett und keineswegs selbstverständlich - nur mal so am Rande.

Hm. Irgendwie sollte das aber normal sein. Ich muss dazu sagen, dass ich mich an meiner Schule sehr wohl fühle und das Klima hier sehr schätze. Stelle ich mir sehr unschön vor, wenn man in solchen Situationen alleine gelassen wird.

Beitrag von „Friesin“ vom 6. Mai 2022 16:21

Zitat von O. Meier

Wenn sie den Text gemeinsam erarbeitet haben, ist das übrigens — auswendig oder nicht — keine eigenständige Leistung, wie sie in einer Klausur verlangt wird. Allein das ist schon eine Täuschungshandlung.

Ich frage mich, wie man "den Text" einer Klausur schon im Vorfeld konzipieren kann.

Wurden da im Vorfeld haargenau das Thema und die Aufgabenstellung bekanntgegeben?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 6. Mai 2022 18:46

Zitat von O. Meier

enn sie den Text gemeinsam erarbeitet haben, ist das übrigens — auswendig oder nicht — keine eigenständige Leistung, wie sie in einer Klausur verlangt wird. Allein das ist schon eine Täuschungshandlung.

Zitat von O. Meier

Nichtsdestotrotz ist das Aufschreiben eines unter Hilfe erarbeiteten und dann auswendig gelernten Textes eine Täuschungshandlung.

Das Niederschreiben eines auswendig gelernten Textes ist per se keine Täuschungshandlung. Warum sollte das auch? Wenn die Aufgabenstellung, wie oben schon beschrieben, so ist, dass es um Leistungen im AFB I geht, ist dies ja oft gar nicht anders möglich.

Anders gelagert ist der Fall, wenn ein Schüler darauf beharrt, er habe z. B. eine Gedichtinterpretation im Vorfeld auswendig gelernt oder im Lateinunterricht eine Textstelle: Hier durfte ich bspw. vor Jahren, abgesegnet von der oberen Schulaufsicht, den Schüler, der sich mit den Worten "Ich habe im Vorfeld geübt und diese Textstelle schon mit Hilfe der Reclam-Übersetzung bearbeitet" einigermaßen glaubhaft herausgeredet hat, zu einer Wiederholung der Klassenarbeit antreten lassen, da der S* ja selbst zugegeben hat, dass seine Übersetzung keine eigenständige Leistung sei. Als Täuschungsversuch oder -handlung durfte dies gleichwohl nicht gewertet werden. Also: keine eigenständige Leistung heißt nicht gleich Täuschungsversuch.

Ergänzung: Natürlich fiel die Wiederholungsarbeit schwächer aus.

Beitrag von „CDL“ vom 6. Mai 2022 19:09

Zitat von O. Meier

Sie hatten den Text, der beim Üben entstanden sei, auf dem Handy und du bist dir sicher, dass die den auswendig gelernt und nicht abgeschrieben haben?

Ja, da bin ich mir sicher. Ich würde es bemerken, wenn meine SuS ein Handy während der KA einsetzen. Auf der Toilette war auch keiner der beiden während der KA, Smartwatches haben sie nicht.

Zitat

Wenn sie den Text gemeinsam erarbeitet haben, ist das übrigens — auswendig oder nicht — keine eigenständige Leistung, wie sie in einer Klausur verlangt wird. Allein das ist schon eine Täuschungshandlung.

So eng definiert unsere Prüfungsordnung das nicht, tatsächlich gibt es ja auch Prüfungsleistungen (z.B. bei der Projektprüfung), bei denen Teamwork eine Bewertungskategorie und ausdrücklich erwünscht ist. Damit ist das mindestens ein Fall, in dem ich von meinem Ermessen Gebrauch machen muss, will ich nicht im Fall der Fälle mich selbst schulrechtlich ins Unrecht setzen. Nachdem in dem von mir beschriebenen Fall die Person, die den Text gar nicht selbst geschrieben, lediglich auswendig gelernt hatte, das Thema komplett verfehlt hatte, gab es für die Aufgabe sowieso null Punkte, das war bitter genug. Person zwei (die den Text verfasst hatte) hatte große Abzüge, weil inhaltlich nur teilweise die Aufgabe erfüllt war durch die weitestgehende Reproduktion des auswendig gelernten Textes. Nachdem wir vom Land ausdrücklich dazu angehalten sind, wegen der Coronaschuljahre mit ganz besonders viel Augenmaß zu bewerten in den Abschlussklassen in diesem Jahr, wäre ein weitergehender Abzug keinesfalls durchsetzbar gewesen. Dies geschrieben, hätte ich mehr Abzug auch nicht vornehmen wollen. Der Schuss vor den Bug war auch so deutlich genug für beide.

Beitrag von „CDL“ vom 6. Mai 2022 19:21

Zitat von Friesin

Ich frage mich, wie man "den Text" einer Klausur schon im Vorfeld konzipieren kann.

Wurden da im Vorfeld haargenau das Thema und die Aufgabenstellung bekanntgegeben?

Fremdsprache: Man hat eine Lektion abgeschlossen, es ist also klar, dass es sich rund ums Lektionsthema drehen wird und die Textform dran kommt, die man bearbeitet hat. Die beiden Hasen hatten einfach irgendeinen Text aus der Lektion ausgewählt und darüber einen Text in der entsprechenden Textform erstellt. Das war nicht der Text, der in der KA dann dran kam (der war aus den Zusatzmaterialien) und auch nicht mit der exakten Fragestellung, die sie sich rausgesucht hatten (die hatte ich selbst erstellt). Deshalb ja auch Thema komplett verfehlt bei Hase 1 (nur auswendig gelernt und wieder ausgekotzt), während Hase 2 noch Teilpunkte erzielen konnte, weil zumindest teilweise wahrgenommen wurde, dass der vorgearbeitete Text gar nicht 1:1 passt und insofern sinnvolle und dringend erforderliche Anpassungen

vorgenommen wurden, so dass es inhaltlich teilweise passte.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. Mai 2022 19:53

Zitat von CDL

insofern sinnvolle und dringend erforderliche Anpassungen vorgenommen wurden, so dass es inhaltlich teilweise passte.

"Der Elefant zeichnet sich vor allen anderen Tieren durch seinen wurmartigen Rüssel aus. Die Würmer gliedern sich in folgende Gattungen..."

Beitrag von „PeterKa“ vom 6. Mai 2022 20:04

Zitat von Brick in the wall

Derjenige, der abgeschrieben hat, hat sich daraufhin bisher fast immer gemeldet. Und wenn nicht, haben alle neu geschrieben.

Das wird rechtlich so nicht unbedingt zu halten sein. Das solltest du mit dem Oberstufenkoordinatro/dem Schulleiter absprechen.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 8. Mai 2022 06:37

/hat sich erledigt

Beitrag von „Seph“ vom 8. Mai 2022 09:49

Zitat von PeterKa

Das wird rechtlich so nicht unbedingt zu halten sein. Das solltest du mit dem Oberstufenkoordinatoren/dem Schulleiter absprechen.

Wenn du den Thread etwas durchliest, wirst du einige Infos rund um die Rechtsprechung zu vergleichbaren Vorfällen finden. In Kurzform: Es ist haltbar, beiden nachweislich in die Täuschung involvierten Personen die Prüfungsleistung abzuerkennen, wenn von diesen nicht glaubhaft dargelegt werden kann, ob einer von beiden gar nicht selbst getäuscht hat.

Beitrag von „PeterKa“ vom 8. Mai 2022 12:47

Zitat von Seph

Wenn du den Thread etwas durchliest, wirst du einige Infos rund um die Rechtsprechung zu vergleichbaren Vorfällen finden. In Kurzform: Es ist haltbar, beiden nachweislich in die Täuschung involvierten Personen die Prüfungsleistung abzuerkennen, wenn von diesen nicht glaubhaft dargelegt werden kann, ob einer von beiden gar nicht selbst getäuscht hat.

Wie du auch selber schreibst, gibt es entsprechende Fälle mir Rechtssprechung ja durchaus bereits. Das Schüler/Eltern auch in diesem aktuellen Fall auch den Rechtsweg einschreiten können, sollte allen Beteiligten klar sein.

Ob etwas "glaubhaft dargelegt" werden kann, sollte man als Lehrkraft in solchen Fällen nicht alleine entscheiden. Formfehler sorgen sonst dafür, dass ein Widerspruch Erfolg hat.

Beitrag von „O. Meier“ vom 8. Mai 2022 13:39

Zitat von PeterKa

Das Schüler/Eltern auch in diesem aktuellen Fall auch den Rechtsweg einschreiten können, sollte allen Beteiligten klar sein.

Das können sie immer.

Beitrag von „Seph“ vom 8. Mai 2022 16:12

Zitat von PeterKa

Wie du auch selber schreibst, gibt es entsprechende Fälle mir Rechtssprechung ja durchaus bereits. Das Schüler/Eltern auch in diesem aktuellen Fall auch den Rechtsweg einschreiten können, sollte allen Beteiligten klar sein.

Ob etwas "glaublich dargelegt" werden kann, sollte man als Lehrkraft in solchen Fällen nicht alleine entscheiden. Formfehler sorgen sonst dafür, dass ein Widerspruch Erfolg hat.

Um das etwas zu ordnen: Über die Bewertung (hier mit "ungenügend") entscheidet bei normalen Klausuren erst einmal allein die Fachlehrkraft. Lediglich bei Abschlussprüfungen wird i.d.R. Prüfungskommission hinzuzuziehen sein. Die Note einer normalen Klausur entfaltet auch noch keine hinreichende Wirkung nach außen, um überhaupt gerichtlich überprüfbar zu sein. Formell ist natürlich (nur) die Beschwerde gegen die Einzelnote möglich. Eine solche würde überhaupt erst dazu führen, dass sich die Schule noch einmal mit dem Bewertungsverfahren auseinandersetzen muss und entscheidet, ob sie dieser stattgibt oder eben auch nicht.

Der Rechtsweg (Widerspruch, Klage) steht nur bei Verwaltungsakten offen.

Beitrag von „PeterKa“ vom 9. Mai 2022 16:34

Zitat von Seph

Um das etwas zu ordnen: Über die Bewertung (hier mit "ungenügend") entscheidet bei normalen Klausuren erst einmal allein die Fachlehrkraft. Lediglich bei Abschlussprüfungen wird i.d.R. Prüfungskommission hinzuzuziehen sein. Die Note einer normalen Klausur entfaltet auch noch keine hinreichende Wirkung nach außen, um überhaupt gerichtlich überprüfbar zu sein. Formell ist natürlich (nur) die Beschwerde gegen die Einzelnote möglich. Eine solche würde überhaupt erst dazu führen, dass sich die Schule noch einmal mit dem Bewertungsverfahren auseinandersetzen muss und entscheidet, ob sie dieser stattgibt oder eben auch nicht.

Der Rechtsweg (Widerspruch, Klage) steht nur bei Verwaltungsakten offen.

In NRW ist eine einzelne Kursabschlussnote ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Das kann dann durchaus mit den Klausurnoten begründet werden, weil diese bei uns erheblichen Einfluss auf die Kursabschlussnote haben. Dazu ist afaik keine vorherige Beschwerde gegen eine Klausurnote nötig.

Unabhängig davon dürfte die Bezirksregierung bei einer Beschwerde gegen eine Lehrer/SL, der "ungrechtfertig" einen schweren Täuschungsversuch sieht und eine Klausur neuansetzt oder mit ungenügend bewertet, Rechtsicherheit schaffen können. Deshalb sollte man sicherheitshalber zumindest mit dem Stufenkoordinator oder der SL über solche Fälle sprechen.

Beitrag von „Seph“ vom 9. Mai 2022 22:12

Zitat von PeterKa

In NRW ist eine einzelne Kursabschlussnote ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Das kann dann durchaus mit den Klausurnoten begründet werden, weil diese bei uns erheblichen Einfluss auf die Kursabschlussnote haben. Dazu ist afaik keine vorherige Beschwerde gegen eine Klausurnote nötig.

Das ist zwar richtig, führt aber dennoch nicht dazu, dass die Klausurnote an sich bereits einen Verwaltungsakt darstellt. Gegen diese ist daher nur die Beschwerde möglich. In einem möglichen Widerspruchsverfahren gegen eine gebildete Kursabschlussnote wird dann nur noch abstrakt geprüft, ob diese auf sachfremden Überlegungen fußt. Die fehlende Beschwerde gegen die Klausurnote wird sich der Antragssteller dann durchaus zugegen halten lassen müssen, wenn auch diese keine formale Notwendigkeit darstellt.

Zitat von PeterKa

Unabhängig davon dürfte die Bezirksregierung bei einer Beschwerde gegen eine Lehrer/SL, der "ungrechtfertig" einen schweren Täuschungsversuch sieht und eine Klausur neuansetzt oder mit ungenügend bewertet, Rechtsicherheit schaffen können. Deshalb sollte man sicherheitshalber zumindest mit dem Stufenkoordinator oder der SL über solche Fälle sprechen.

Ich möchte gar nicht bestreiten, dass ein solches Vorgehen sinnvoll sein kann. Notwendig ist es jedoch nicht. Die Beurteilung, ob ein Täuschungsversuch vorlag oder nicht, kann die Fachlehrkraft auch alleine treffen. Diese ist als Fachlehrkraft und/oder Aufsichtsführende für diese Einschätzung auch eher geeignet, als die SL oder gar die Bezirksregierung.